

Hauptsatzung der Gemeinde Zapel

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zapel vom 17.12.2013 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Ortsteile, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Zapel. Sie besteht aus den Ortsteilen Zapel und Zapel Hof.
- (2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Grün ein gold-bewehrter silberner Fischreihher mit angehobenem linken goldenen Ständer; begleitet in der rechten Oberecke von zwei goldenen Eicheln an einem schräg rechts gestellten goldenen Stiel, in der linken Oberecke von zwei goldenen Eicheln an einem schräg links gestellten goldenen Stiel.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Zapel (Hissflagge) ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der weiße Streifen die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein und ist in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie Drei zu Fünf.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift „GEMEINDE ZAPEL“.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde ohne die nach Satz 2 erforderlichen Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen, nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Frage-

stunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von **30** Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung Zapel, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anträge und Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden, spätestens jedoch zur nächsten Gemeindevertretersitzung.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, dessen 7 Mitglieder zur Gemeindevertretung gehören. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister.

- (2) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von **1.000,00 €** sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von **250,00 €** pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von **500,00 €** je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von **1.000,00 €** je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bis zu einer Wertgrenze von 250,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse,
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind monatlich aus den Sitzungsprotokollen der Gemeindevertretung und Ausschüsse oder vom Antragsteller nachzuweisen und werden vierteljährlich gezahlt.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 benannten öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Zapel werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Crivitz öffentlich bekanntgemacht. Es führt die Bezeichnung „Crivitzer Amtsbote“ und wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei Verlag und Druck Linus Wittich KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
- (2) Das amtliche Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Crivitzer Amtsbote“ erscheint einmal monatlich. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblattes bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

- für Zapel-Dorf: Dorfstraße 30
- für Zapel-Ausbau: Grüner Weg 1a
- für Hof-Zapel: Wegegabelung Wessiner Weg/Speicherweg
- für Zapel-Siedlung: Giebelseite Block 2

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

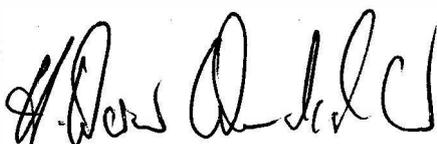
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den § 4 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.06.2008 außer Kraft.

Zapel, 21.12.2013



H.-W. Wandschneider
Bürgermeister



18.12.2013_leh/ohl

Datum der Bekanntmachung: 17.01.2014